

Dieses Blatt er-
scheint jeden Mitt-
woch und Sonn-
abend. Der Abonne-
mentspr. pro Jahr
ist von Auswärtigen
mit 3 M 75 H bei der
nächsten Postanstalt,
von Hiesigen mit
3 M im Intell.-
Comit. zu entrichten.



Inserate, sowohl v.
Behörden, als auch
v. Privatpersonen,
werden in Danzig
im Intelligenz-
Comit. Jopengasse 8
angenommen. Preis
der gewöhnlichen
Zeile 20 H

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

N^o 41.

Danzig, den 23. Mai.

1894.

Am tlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. Der Herr Oberpräsident hat die Erlaubniß erteilt, zum Besten des Magdalenen-Asyls zu Odra eine Haus-Kollekte in der Provinz Westpreußen und zwar im hiesigen Kreise während der Zeit vom 1. Juni bis 1. November d. J. durch polizeilich legitimirte Erheber abzuhalten. Ich ersuche, dieser Hauskollekte kein Hinderniß entgegen zu stellen.

Danzig, den 19. Mai 1894.

Der Landrath.

2. Das Königl. Consistorium hieselbst hat den Pfarrer Borowski aus Kambeltz zum Pfarrer an der evangelischen Kirche in Sobbowitz berufen.

Danzig, den 18. Mai 1894.

Der Landrath.

3. Die Schul-Vorstände derjenigen Schulen im Kreise, welche einmalige Staatsbeihilfen zu den sächlichen Schul-Unterhaltungskosten gewährt erhalten, fordere ich auf, mir jedesmal eine Bescheinigung über die vorschriftsmäßige Verwendung dieser Beihilfe einzusenden, da nach der Bestimmung der Königl. Ober-Rechnungskammer dieses Verwendungs-Attest stets der Zahlungs-Anweisung beigelegt werden muß.

Danzig, den 19. Mai 1894.

Der Landrath.

4. Die Beförderung von Corrigenden nach der Besserungs-Anstalt in König erfolgt von Danzig aus an jedem Donnerstag, Morgens 8 Uhr. Die zur Correctionshaft verurtheilten Personen sind deshalb rechtzeitig vorher bei der Königl. Polizei-Direction hierselbst einzuliefern. Danzig, den 19. Mai 1894.

Der Landrath.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

5. Bei Ausschreibung der Beiträge für die Westpreussische landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft pro 1893 hat sich herausgestellt, daß in den land- und forstwirthschaftlichen Betrieben des Kreises Veränderungen bezüglich der Größe der einzelnen Betriebe und der zu entrichtenden Grundsteuer eingetreten sind, ohne daß die betreffenden Unternehmer diese Veränderungen hier zur Anzeige gebracht haben.

Gemäß §§ 47 und 48 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 sowie der §§ 23, 24 und 26 des Statuts für die Westpreussische landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft sind die Unternehmer land- und forstwirthschaftlicher Betriebe verpflichtet:

1. jede Aenderung in ihren Betrieben (durch Hinzu-Kauf oder Pachtung von Land, oder durch Verkauf, Verpachtung oder Parzellirung der Grundstücke oder Theile derselben),
2. die Einstellung ihrer Betriebe,
3. jeden Wechsel in der Person desjenigen, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt (d. h. wenn der betreffende Betrieb durch Erbgang, Kauf, Pacht u. s. w. auf einen neuen Unternehmer übergeht),

binnen einer Frist von 2 Wochen nach Eintritt der Aenderung pp. dem unterzeichneten Kreis-Ausschusse als Sektionsvorstand der Westpreussischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft anzuzeigen und ist die Unterlassung dieser Anzeige durch § 124 des angeführten Gesetzes mit einer Ordnungsstrafe bis zu 300 Mark bedroht.

Sämmtliche Ortsvorstände des Kreises beauftragen wir, die vorstehenden Bestimmungen, auf welche bereits wiederholt in den Kreisblattsbekanntmachungen vom 5. Oktober 1889 (Kreisblatt No. 41), 26. Juni 1890 (Kreisblatt No. 28), 29. Juli 1891 (Kreisblatt No. 62) und 19. Juni 1893

(Kreisblatt No. 49) hingewiesen worden ist, nochmals den in ihren Ortschaften wohnhaften Betriebsunternehmern bekannt zu machen und auf die Befolgung derselben genau zu achten.

Wir machen zugleich darauf aufmerksam, daß wir für die Folge die Bestrafung derjenigen Betriebsunternehmer, welche die Anzeige über Betriebsveränderungen pp. nicht rechtzeitig einreichen oder garnicht erstatten, bei dem hiesigen Genossenschaftsvorstande beantragen werden.

Danzig, den 18. Mai 1894.

Der Kreis - A u s s c h u ß
des Kreises Danziger Höhe als Sectionsvorstand der Westpreussischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft.

6.

B e k a n n t m a c h u n g

betreffend die Neubildung der Einkommensteuer - Voreinschätzungs - Kommissionen.

Nach No. 2 I. Artikel 40 der Ausführungsanweisung zum Einkommensteuergesetz scheiden sämmtliche erwählte und ernannte Mitglieder und Stellvertreter der Voreinschätzungs-Kommissionen alle drei Jahre aus.

Die Erneuerung der Voreinschätzungs-Kommissionen hat daher vor der Veranlagung für das Jahr 1895,96 stattzufinden.

Die Bestimmungen über die Wahl und Ernennung der Mitglieder der Voreinschätzungs-Kommissionen (Artikel 40 der Ausführungsanweisung) sind im Extrablatt des Kreisblatts vom 31. August 1891 enthalten.

Ich verweise auf diesen Abdruck der in Betracht kommenden Vorschriften.

Die im hiesigen Kreise gebildeten Voreinschätzungsbezirke und die Zahl der von einer jeden Ortschaft zu wählenden Mitglieder der Voreinschätzungs-Kommission und deren Stellvertreter sind im Kreisblatt von 1891 No. 66 Seite 390 ff. bekannt gemacht. Es bewendet bei den dort angegebenen Zahlen der zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter.

Sämmtliche Gemeindevorstände des Kreises beauftrage ich, durch die Gemeindeversammlung bzw. Gemeindevertretung die Wahl der auf die Gemeinde entfallenden Zahl von zu wählenden Mitgliedern und Stellvertretern der Voreinschätzungs-Kommission vornehmen zu lassen.

Bei der Wahl ist darauf zu achten, daß die verschiedenen Arten des Einkommens (Kapitalvermögen, Grundbesitz, Handel und Gewerbe, gewinnbringende Beschäftigung) unter den gewählten Mitgliedern nach Maßgabe der in der Gemeinde obwaltenden Einkommen-Verhältnisse thunlichst vertreten sind, und ist die Gemeinde-Versammlung bzw. Gemeindevertretung ausdrücklich auf die Beobachtung dieser Vorschrift hinzuweisen.

Wählbar sind nur Einwohner des Gemeindebezirks, welche preussische Staatsangehörige sind, das 25. Lebensjahr vollendet haben und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden; eine bestimmte Höhe des Einkommens ist nicht erforderlich, insbesondere auch nicht etwa der Bezug eines steuerpflichtigen Einkommens von mehr als 900 Mk.

Sämmtliche Guts-Vorsteher des Kreises ersuche ich, die auf den Guts-Bezirk entfallende Zahl der zu wählenden Kommissions-Mitglieder und Stellvertreter zu bezeichnen.

Alle Guts-Vorsteher und Gemeinde-Vorsteher fordere ich auf, ein Verzeichniß der gewählten Mitglieder und Stellvertreter der Voreinschätzungs-Kommission mit der amtlichen Bescheinigung, daß diese Personen den Bedingungen der Wählbarkeit entsprechen, mir bis zum

4. Juli d. J. einzureichen, unter Beifügung der Wahlverhandlung nebst der Bescheinigung über die vorschriftsmäßige Zusammenberufung der Gemeinde-Versammlung oder Gemeindevertretung.

Danzig, den 17. Mai 1894.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
des Kreises Danziger Höhe.
v. K r i e s.

7. **Öffentliche Ladung.**

Die nachstehend aufgeführten Personen:

1. Musketier (Knecht) **Johann Franz Brzoskowskii**, geboren am 21. Januar 1863 in Alt Grabau, Kreis Berent, zuletzt in Gr. Golmlau,
2. Musketier (Arbeiter) **Rudolf Wilhelm Lemke II.**, geboren am 28. Oktober 1864 in Klempin, Kreis Dirschau, zuletzt in Klempin,
3. Ersatz-Reservist (Knecht) **August Michael Langmesser**, geboren am 1. Dezember 1864 zu Nambeltzsch, Kreis Dirschau, zuletzt in Kolling,

werden beschuldigt, innerhalb der letzten 3 Monate im Inlande als beurlaubte Reservisten, Wehrmänner der Landwehr, bezw. als Ersatzreservisten ausgewandert zu sein, ohne von der bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben — Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.

Dieselben werden auf Anordnung des königlichen Amtsgerichts hierselbst auf
den **13. Juli 1894, Vormittags 9 Uhr,**

vor das königliche Schöffengericht Neugarten 27, Zimmer 1/2, parterre, zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem königlichen Bezirks-Commando zu Danzig ausgestellten Erklärung verurtheilt werden.

Danzig, den 2. Mai 1894.

Heubner,
Gerichtsschreiber des königlichen Amtsgerichts 13.

8. **Steckbriefs-Erledigung.**

Der hinter den Arbeiter **Johann Alexander Bach** unter dem 15. Januar 1894 erlassene, in Nr. 7 dieses Blattes aufgenommene Steckbrief ist erledigt. (Actenzeichen: II. P. L. 509/93.)

Danzig, den 12. Mai 1894.

Der Erste Amts-Anwalt.

Beilage.